

AIO-Wissenschaftspreis

Wissenschaftlicher Träger:

AIO - Arbeitsgemeinschaft Internistische Onkologie
in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.
Kuno-Fischer-Straße 8
14057 Berlin

AIO-Vorsitzende:

Prof. Dr. med. Anke Reinacher-Schick
St. Josef-Hospital, Katholisches Klinikum Bochum
Universitätsklinikum der Ruhr-Universität Bochum
Abteilung für Hämatologie, Onkologie und Palliativmedizin
Gudrunstr. 56
44791 Bochum
reinacher@aio-portal.de

Geschäftsstelle:

AIO in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V.
Kuno-Fischer-Straße 8, 14057 Berlin
Tel.: +49 (30) 322 932 933, Fax: +49 (30) 322 932 943
aio@krebsgesellschaft.de

Satzung:

Die erstmalige Ausschreibung der „Farmitalia Carlo Erba-Preise“ erfolgte im Jahre 1981, die erstmalige Verleihung im Jahre 1982.

Überarbeitete Fassung:

01. Mai 1982 und 01. Mai 1984
12. Februar 1990 (§ 17)
04. Juli 1991 (§§ 2, 15)
04. August 1996 (Namensänderung des Preises und §§ 1, 4, 5, 7, 13)
17. Juni 2002
05. August 2004: Übernahme der Stiftung durch die Pfizer Pharma GmbH
09. April 2008 (§§ 2, 4, 8, 15, 17)
18. April 2013 Rücktritt Pfizers als Stifter - AIO wird Preisstifter
22. Mai 2013
19. Mai 2014
18. Mai 2015

Satzung

1. Die AIO in der Deutschen Krebsgesellschaft e.V., schreibt einen wissenschaftlichen Preis (in zwei Teilen) aus für innovative Arbeiten auf dem Gebiet der Internistischen Onkologie zum Thema Pathogenese Pathophysiologie, diagnostische und prognostische Faktoren und Therapie maligner, solider Tumoren.
2. Der Name des Preises lautet: AIO-Wissenschaftspreis.

3. Der AIO-Wissenschaftspreis ist mit 2.000 Euro dotiert und geht zu gleichen Teilen (je 1.000 €) an den Autor mit der besten Publikation zur Krebsentstehung und zu innovativen Entwicklungen in der Krebsbehandlung (präklinischer Teil) bzw. zur klinischen Krebsforschung (klinischer Teil).
4. Der AIO-Wissenschaftspreis (in zwei Teilen) wird jährlich im Rahmen des AIO-Herbstkongresses verliehen.
5. Der Vorstand der AIO beruft jeweils nach dem 31. Juli des Ausschreibungsjahres eine Jury ein, deren Mitglieder nicht Autor oder Mitautor einer eingereichten Arbeit sein dürfen. Die Jury besteht für jeden Ausschreibungs-Teil aus 5 Mitgliedern.
6. Ein Jury-Mitglied oder seine Gruppe kann in der Zeit seines Amtes nicht Preisträger werden.
7. Die Entscheidung der Jury über die Preisvergabe ist juristisch nicht anfechtbar. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Teilnahmeberechtigt sind Ärzte und Naturwissenschaftler aus Deutschland.
9. Die zur Publikation führenden Arbeiten sollen schwerpunktmäßig in Deutschland durchgeführt worden sein. Präklinische/translationale Arbeiten sollten einen klinisch-relevanten Bezug besitzen.
10. Die eingereichten wissenschaftlichen Originalarbeiten müssen im Vorjahr ab dem 01.07. oder bis zum 30.06. des Verleihungsjahres in einem peer-Review-Journal erschienen oder zur Publikation angenommen sein.
11. Die eingereichte Arbeit einer Autorengruppe muss von einem Dokument begleitet werden, auf dem alle Autoren unterschrieben haben, dass sie der Einreichung dieser Arbeit sowie der Regelung für den Empfänger des Preises zustimmen. Schon bei Einreichung der Arbeit, spätestens aber nach Zuteilung des Preises muss die Gruppe entscheiden, welcher Autor der Autorengruppe der Eigentümer des Preises sein wird. Diese Entscheidung soll aus der Autorengruppe selbst kommen und schriftlich dokumentiert werden. Ebenso entscheidet die Autorengruppe über die Verwendung des Preisgeldes. Die Urkunde bekommt nur derjenige Autor, der als der Empfänger des Preises von der Gruppe definiert worden ist.
12. Die eingereichte Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Die Arbeiten sind bis zum 31. Juli des Ausschreibungsjahres z. Hd. des Vorsitzenden der AIO bei der AIO-Geschäftsstelle einzureichen.
13. Eine Bewerbung für AIO-Wissenschaftspreis schließt die Bewerbung für andere Ausschreibungen mit der eingereichten Arbeit aus.
14. Die Bewerbung für den AIO-Wissenschaftspreis muss beinhalten:
 - ein Begleitschreiben
 - die Publikation
 - den Lebenslauf des Bewerbers
 - das Einverständnis der Mitautoren (wie unter Pkt. 11 beschrieben)
15. Der Vorstand der AIO ist berechtigt, die Zielsetzung des Preises im Rahmen der Internistischen Onkologie im Folgejahr neu zu formulieren.